



Drachenflugschule echtfliegen
Christoph Wankmüller
Haldenäcker 28
74423 Obersontheim

Gmund, 03.09.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Spaichbühl", 74586 Frankenhardt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Christoph Wankmüller vom 14.06.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2655 (Starts) und 2652, 2657 und 2664 (Landungen), Gemarkung Spaichbühl.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2011** befristet. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis gilt für die Flugschule echtfliegen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Nutzungszeitraum ist vom 01.09. bis zum Frosteinbruch und nach der Frostperiode bis 15.04. befristet.
2. Die durchgeführten Übungstage sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen. Die Verständigung mit den Flugschülern erfolgt i.d.R. mittels Funk; nur im Notfall darf ein Megaphon benützt werden.
4. Es dürfen keine baulichen Anlagen erstellt, oder Änderungen an der Bodengestalt (Befestigungen etc.) vorgenommen werden.
5. Auf dem Gelände dürfen keine Änderungen in Form von Gehölzrodungen, Änderungen der Mahdhäufigkeit o.ä. vorgenommen werden.
6. Die Nutzung (Start-, Lande- und Flugbetrieb) ist auf die gekennzeichnete Fläche um die in beiliegender Karte rot schraffierten Bereiche beschränkt.
7. Die Anfahrt erfolgt über öffentlichen Weg im Westen; von dort wird das Gelände zu Fuß erreicht.
8. Der Startpunkt liegt nach Möglichkeit mittig zwischen Waldrand im Westen und Streuobstwiese im Osten.
9. Das Gelände darf nur von der Flugschule echtfliegen für Laufübungen und Grundschulungszwecke genutzt werden.
10. Übungsflüge dürfen nur in Anwesenheit eines Fluglehrers durchgeführt werden.
11. Es darf nur bei Wetter- und Windbedingungen geschult werden, die einen Höhengewinn und ein Fliegen in Richtung der Hochspannungsleitung mit dem Fluggerät gänzlich ausschließen lassen.
12. Die Starthöhe ist so zu wählen, dass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass ein Fluggerät (z.B. bei Fehlauflaufbau) in die Stromleitung fliegen kann.

13. Von der Busch- und Baumanpflanzungen linker und rechter Hand des Starthanges ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
14. Die Flugbahn/- richtung ist immer weg von den Hindernissen (Hochspannungsleitung, Bepflanzungen) zu wählen.
15. Für Starts vom oberen Hangdrittel müssen Flugschüler den Kurvenflug beherrschen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.06.2010 wurde durch Christoph Wankmüller ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

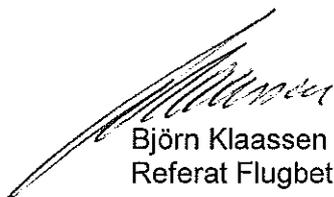
Mit Schreiben vom 03.09.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 28.08.2010 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb